



BEKANNTMACHUNG

2. Änderung des Bebauungsplanes „Reissgarten“; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Bausetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Theilheim hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Reissgarten“ beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von dem Verfahren der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB konnte deshalb abgesehen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Theilheim hat sich in seiner Sitzung am 12.03.2019 mit dem Änderungsentwurf samt Begründung, ausgearbeitet von dem Büro Wegner Stadtplanung aus Veitshöchheim, in der Fassung vom 03.12.2018 befasst und beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 03.12.2018 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

24. Mai 2019 bis 24. Juni 2019

im Rathaus der Gemeinde Theilheim, Bachstraße 13, 97288 Theilheim, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Des Weiteren steht die Bebauungsplanänderung mit Begründung in digitaler Form auf der Homepage der Gemeinde Theilheim bereit.

<https://www.theilheim.de> – Hauptmenüpunkt „Bauleitplanung“

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich geltend gemacht oder während der vorgenannten Dienststunden zu Protokoll gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO - Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Theilheim, den 10. Mai 2019

Gemeinde Theilheim
i.V.

gez.

Breunig
2. Bürgermeister